Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4257

29. 03. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/4140 –

Einsatz von Sicherheitspersonal bei Abschiebungen

1. Erfolgt die Übergabe einer ab- bzw. zurückzuschiebenden Person regelmäßig auf einem deutschen oder einem Flughafen des Herkunftslandes?
   Welche Ausnahmen gibt es von diesem Grundsatz?

Nein, nur in Ausnahmefällen.

2. Sind für die Dauer eines Fluges bis zur Übergabe allein Beamtinnen bzw. Beamte des Bundesgrenzschutzes für die ab- bzw. zurückzuschiebende Person zuständig?

Nein.

3. Werden von der Bundesregierung zusätzlich zu den BGS-Beamtinnen und -Beamten private Sicherheitsdienste bei Ab- bzw. Rückschiebungen herangezogen?

Nein.

4. Werden von den deutschen bzw. ausländischen zum Zweck der Abbzw. Rückschiebung angemieteten Fluggesellschaften zusätzliche Sicherungskräfte eingesetzt?
   Wenn ja, welche dieser Fluggesellschaften zieht hierfür welche Art von Sicherungskräften heran?

Nein, Sicherheitskräfte der Fluggesellschaften werden nicht neben BGS-Beamten eingesetzt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

5. Sind diese von den Fluggesellschaften herangezogenen Sicherungskräfte bereits vom Abflug aus der Bundesrepublik Deutschland an Bord oder kommt es vor, daß dieses zusätzliche Personal erst bei Zwischenlandungen zusteigt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Welche Kompetenzen besitzen diese von den Fluggesellschaften herangezogenen Sicherungskräfte im Hinblick auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen die abzuschiebende/n Person/en sowie die bundesdeutschen Grenzschutzbeamtinnen und -beamten und wo sind diese Kompetenzen geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Mit welchen Waffen bzw. Mitteln zum Zweck des unmittelbaren Zwanges (Fesseln, Knebel, „Beißschutz", Klebebänder o. ä.) sind diese ausländischen Sicherheitskräfte ausgerüstet (bitte detailliert beschreiben)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es sachliche bzw. rechtliche Differenzen zwischen BGS-Beamtinnen bzw. -Beamten und von Fluggesellschaften eingesetzten Sicherheitskräften gegeben hat? Wenn ja, in welchen Fällen bestanden welche Differenzen und auf welcher Grundlage wurden diese gelöst?

Siehe Antwort zu Frage 4.

9. Wie sehen die Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes von
   - Fesseln
   - Knebeln/„Beißschutz"
   - Klebebändern
   - Medikamenten

   aus, die im Rahmen eines Abschiebevollzugs bei der rumänischen Fluggesellschaft „Jaro Air", über die die Bundesregierung jährlich allein zehntausende rumänischer Staatsangehörige ausfliegen ließ (vgl. Süddeutsche Zeitung, 15. 9. 95) zu beachten sind?

Interne Weisungen der rumänischen Luftverkehrsgesellschaft JARO sind der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Sofern Ab- bzw. Rückschiebungen von Schengener Vertragsstaaten gemeinsam durchgeführt werden, wie und wo sind die Kompetenzen zwischen den jeweiligen polizeilichen Begleitkommandos und den von den Fluggesellschaften herangezogenen Sicherheitskräften geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333